

Aufstellungsbeschluss
 Gemäß § 2 (1) BauGB beschloss der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.02.2019 die Aufstellung der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes.
 Dieser Beschluss wurde am 27.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 21.02.2019
R. Ullrich
 Ausschussvorsitzender
S. Schmidt
 i.V. Techn. Beigeordneter

Frühzeitige Beteiligung der Behörden
 Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.06.2019 bis einschließlich 29.07.2019.

Neukirchen-Vluyn, den 31.07.2019
A. D.
 i.A. Leiterin des Planungs- und Bauordnungsamtes

Billigungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 07.10.20 über die gem. § 3 (1) u. (2) und § 4 (1) u. (2) BauGB geltend gemachten Bedenken und Anregungen entschieden und die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung beschlossen.

Neukirchen-Vluyn, den 20.10.2020
A. D.
 Bürgermeister

Inkrafttreten
 Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 10.02.2021 Az: 35.02.01.01-27NEK-109-1809 ist gem. § 6 (5) BauGB am 31.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten.

Neukirchen-Vluyn, den 06.04.2021
A. D.
 Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB ist am 18.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 04.07.2019 stattgefunden.

Neukirchen-Vluyn, den 09.07.2019
A. D.
 i.A. Leiterin des Planungs- und Bauordnungsamtes

Öffentliche Auslegung
 Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 03.06.2020 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist am 22.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden und erfolgte in der Zeit vom 30.06.2020 bis einschließlich 14.08.2020.

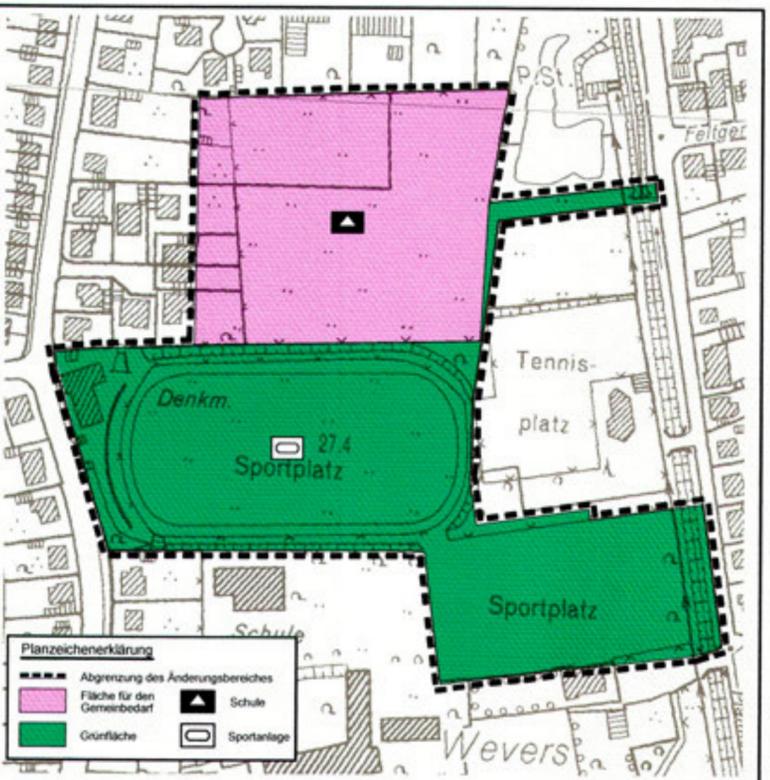
Neukirchen-Vluyn, den 19.08.2020
A. D.
 i.A. Leiterin des Planungs- und Bauordnungsamtes

Genehmigung Bezirksregierung
 Die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt worden.
 Gehört zur Verfügung der
 Bezirksregierung Düsseldorf
 vom 10.02.2021 Az: 35.02.01.01-27NEK-109-1809
 Düsseldorf, den 10.02.2021

Die Bezirksregierung
 Im Auftrag
A. D.
 Die Genehmigung erfolgt mit Nebenbestimmung(en)

Planerstellung / Kartengrundlage
 Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt
 61 / Bo
 Kartengrundlage:
 Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Stand 2012 © Kreis Wesel

Neukirchen-Vluyn, den 21.04.2021
A. D.
 i.A. Leiterin des Planungs- und Bauordnungsamtes



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Billigungsbeschlusses geltenden Fassung.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Billigungsbeschlusses geltenden Fassung.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichnerverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Billigungsbeschlusses geltenden Fassung.
 - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der zum Zeitpunkt des Billigungsbeschlusses geltenden Fassung.
 - Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zum Zeitpunkt des Billigungsbeschlusses geltenden Fassung.



NV Stadt Neukirchen-Vluyn

109. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Entwicklungsgebiet Sittermannstraße nördlich der Antoniusschule

Gemarkung: Vluyn Flur: 9 Maßstab 1 : 2500

Nachrichtliche Übernahme
 (§ 5 Abs. 4a BauGF)

Hochwasser
 Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins im Sinne des § 78b WHG. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem seltenen und mittleren Hochwasser überflutet werden.
 Weitere Informationen können den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf (www.flussgebiete.nrw.de) entnommen werden.